

Hintere Bahnhofstrasse 8 Postfach 5001 Aarau www.agpk.ch

# Reglement über die Weiterführung des bisherigen versicherten Lohns

vom 30. November 2011 (Stand: 12. September 2018)

Gestützt auf Art. 11 Abs. 4 Vorsorgereglement wird vom Vorstand beschlossen:

### Art. 1 Umfang der Weiterführung

<sup>1</sup> Versicherte Personen, deren anrechenbarer Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können die Alters- und Risikovorsorge auf der Basis des bisherigen versicherten Lohns und des bisherigen Vorsorgeplans weiterführen. Eine teilweise Weiterführung des bisherigen versicherten Lohns ist nicht möglich.

<sup>2</sup> Die Weiterführung ist ausgeschlossen, wenn die Reduktion des anrechenbaren Lohns Alters- oder Invalidenleistungen zur Folge hat.

<sup>3</sup> Entscheidet sich die versicherte Person für die Weiterführung des bisherigen versicherten Lohns, setzt sich dieser aus zwei Teilen zusammen:

dem zwingend versicherten Lohn. Dieser wird auf der Basis des reduzierten anrechenbaren Lohns gemäss Art. 3 des Vorsorgeplans berechnet.

dem freiwillig versicherten Lohn. Dieser entspricht der Differenz zwischen dem versicherten Lohn vor der Lohnreduktion und dem zwingend versicherten Lohn. Ändert dieser, wird der freiwillig versicherte Lohn neu berechnet.

## Art. 2 Beginn und Ende der Weiterführung

- <sup>1</sup> Die Weiterführung erfolgt auf den Zeitpunkt der Lohnreduktion. Ein späterer Beginn ist nicht möglich.
- <sup>2</sup> Die Versicherten haben die Möglichkeit, die Weiterführung unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Monat per Ende eines Kalendermonats zu beenden. Eine Wiederaufnahme zu einem späteren Zeitpunkt ist ausgeschlossen.
- <sup>3</sup> Die Weiterführung endet ohne Kündigung:
- a) mit Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters
- b) sobald die Lohnreduktion im Vergleich zum anrechenbaren Lohn vor der Weiterführung mehr als die Hälfte ausmacht.

#### Art. 3 Beiträge

<sup>1</sup> Art. 7 Abs. 2 des Vorsorgeplans legt die Beitragspflicht für den freiwillig versicherten Lohn fest. Das freiwillige Sparen gemäss Art. 8 des Vorsorgeplans ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Bei der Berechnung der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG erfolgt für die Beiträge nach Absatz 1 kein Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr.

## Art. 4 Ungerechtfertigte Vorteile

In Abweichung von Art. 18 Abs. 1 Vorsorgereglement werden Todesfall- und Invalidenleistungen gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften den anrechenbaren Lohn nach der Lohnreduktion übersteigen.

#### Art. 5 Inkrafttreten

Aargauische Pensionskasse

Martin Sacher

Karin Binder Schmid

Präsident Vizepräsidentin

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2012 in Kraft.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bei folgendem Artikel ist seit dem letzten Stand (30. November 2011) eine Änderung erfolgt: Art. 3. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.